

Propst-Generalvikar und Dekan-Offizial : Wandlungen nach der Diözesansynode von 1579

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue
d'histoire ecclésiastique suisse

Band (Jahr): 61 (1967)

PDF erstellt am: 13.09.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

um die Erlaubnis, im freiburgischen Courtion, wo seine Braut herstammt, heiraten zu dürfen. Die bernischen Prädikanten verweigerten ihm den Eheausweis (*testimonium denunciacionis*). Er ist bereit, einen Eid zu schwören, daß er sonst niemandem die Ehe versprochen habe und daß seine jetzige Ehe zweimal in Lucens und zweimal in Courtion verkündet worden war. Das Chorgericht erteilt ihm die Ehelizenz.

Im Unterschied zu den spätern Chorgerichtsmanualen werden hier die Teilnehmer an den einzelnen Sitzungen nicht genannt, so daß man nicht weiß, ob für die beiden Ehefälle der Propst-Generalvikar oder der Dekan-Offizial den Vorsitz führte. Ein besonderes Ehegerichtsmanual aus dieser Zeit ist nicht erhalten. Da in den spätern Manualen die Ehefälle einen beträchtlichen Teil ausmachen, hier aber nur deren zwei vorliegen, nehme ich an, daß aus irgendwelchen Gründen der Propst das Urteil sprach. Die Lücke in der Reihe der Chorgerichtsprotokolle von 1580–1589 erlaubt uns leider nicht, die Wandlungen im Verhältnis zwischen Ehegericht und Propsteigericht zu verfolgen. Da aber die Chorrichter des mit 1589 beginnenden *Manuale Curiae I* größtenteils dieselben sind, die wir schon 1578 fanden, dürfen wir eine Kontinuität nicht nur der Besetzung, sondern auch des Verfahrens am Chorgericht für wahrscheinlich halten.

PROBST-GENERALVIKAR UND DEKAN-OFFIZIAL: WANDLUNGEN NACH DER DIÖZESANSYNODE VON 1579

Eine vom Generalvikariat rechtlich unabhängige Offizialität der Diözese Lausanne gibt es seit dem Erlaß von Bischof Caspard Mermillood vom 27. Dezember 1883¹, aber auch dann blieben Generalvikariat und Offizialat in der Person von Victor Pellerin vereinigt. Die vollständige Trennung erfolgte erst, als Bischof Marius Besson am 18. Oktober 1920 im Anschluß an can. 1573 des CIC den Kanonisten Amédée Castella zum Offizial ernannte². Vorher waren die beiden Ämter meist in Personalunion verbunden, seither sind sie immer getrennt. Wenn vor 1883 von einem Offizialat die Rede ist, handelt es sich entweder um zeitlich befristete Versuche zur Wiederherstellung der vorreformatorischen Institution, oder es ist eine im wesentlichen auf die Ehegerichtsbarkeit beschränkte Offizialität gemeint. So begegnen wir in der zweiten

¹ *Lettre circulaire de Mgr l'Evêque de Lausanne et Genève, Fribourg 1885*, Chap. II, p. 9–16: Institution de l'officialité.

² BA Livre des nominations p. 81; vgl. *Semaine catholique* 1920, p. 674.

Hälfte des an institutionellen Änderungen reichen 17. Jahrhunderts dem spätern Bischof Pierre de Montenach (1688–1707) als Offizial. Schon zu Beginn dieses Jahrhunderts lebte eine alte, bisher nicht beachtete Institution wieder auf, die nun der Offizialität entspricht: Der *Procurator (promotor) fiscalis (generalis)* – meist einfach als *Fiscalis* bezeichnet – übernimmt im bischöflichen Gericht die Funktionen der Dekane des 16. Jahrhunderts¹. Es ist also oft nur eine Frage der Terminologie, ob der entsprechende Dignitär als Chorrichter, Offizial oder Fiscalis bezeichnet wird.

Wir wissen, daß der Vorsteher des schon vor der Reformation bestehenden Ehegerichts, Dekan Pierre Dumont, im Spätherbst 1559 von Weihbischof Johannes Peronis zum Vizeoffizial des Generalvikars und Offizials Jean Vuarnier ernannt wurde². Er übte in der Folge die Funktionen eines Offizials aus, auch als Vuarnier nach dem Tod Bischof Alardets (1561) nicht mehr in Erscheinung trat. Dumonts Nachfolger Jakob Gottrau (1568–1575) konnte offenbar die Kompetenzen eines Offizials nicht behalten; in Propst-Generalvikar Claude Duvillard (1563–1577) waren Offizialat und Generalvikariat weitgehend vereinigt. Die Auseinandersetzung begann nach Gottraus Tod. Dekan Girard Thorin (1575–1588) ist wiederum als Vorsteher des Ehegerichts bezeugt; auch unter ihm wurden die Ehefälle von den weltlichen Behörden als Angelegenheiten sowohl des weltlichen wie des geistlichen Gerichts (*mixti fori*) betrachtet und der Rat blieb letzte Appellationsinstanz³.

Aus zwei von *Girard Thorin, doien et juge des causes matrimoniales tant de la ville que terres de Fribourg*, am 1. August 1578 resp. am 1. Juni 1584 gesprochenen Urteilen (Memorialen) wissen wir auch, daß sich die Besetzung des Ehegerichts von derjenigen des Propsteigerichts unterschied, wenn auch die beim ersten Urteil anwesenden Assessoren alle Chorherren von St. Niklaus waren; Antoine Rollier und Niklaus Mürsing

¹ Nach dem Tod Sebastian Werros (1614) wurde als erster mir bekannter *Fiscalis* der Stadtprediger und Chorherr Wilhelm Lutenschlager (? 1617–1625) ernannt, ihm folgten Rudolf Guey (1625–1634 ?), Jacques Bulliard (1635–1646) und der spätere Stiftspropst Jakob König (1646–1656) usw. Alle waren Chorherren von St. Niklaus.

² P. RÜCK, Die letzten Versuche p. 13; DERS., Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion p. 319–324.

³ RM 115 zum 13. Dezember 1577 im Prozeß der Rosa Gerard gegen Guillaume Criblet entscheidet der Rat: *Surquoÿ touteffois fust cogneu par le Venerable doÿen et ses assistans*, womit die Weiterexistenz des Ehegerichts unter Leitung des Dekans bezeugt ist. Andere Appellationen vom Ehegericht an den Rat vgl. RM 110 zum 6. Mai 1575 (Appell abgewiesen), ebda. zum 17. und 21. Juni (Appell gutgeheißen), RM 113 zum 7. September 1576 (abgewiesen).

gehörten auch dem Propsteigericht an, nicht aber der dritte Beisitzer Wilhelm Mestraulx¹. Die Kontinuität des Ehegerichts zeigt sich auch darin, daß der schon 1557–1563 als Ehegerichtsschreiber bezeugte Notar Antonius Alex auch den Prozeß von 1578 protokollierte, sein noch im selben Jahr 1584 zum Protestantismus übergetretener Sohn Jodocus (Jost) Alex aber den zweiten von 1584, und daß das schon von Dekan Dumont übernommene Siegel des Dekans Guillaume Borgeys aus dem Ende des 15. Jhdts. unverändert auch hier übernommen wurde².

Die Situation des Dekans änderte sich vorübergehend mit dem Eintreffen von Nuntius Bonhomini. Er entzog dem Dekan von Freiburg die Ehegerichtsbarkeit auf Grund der Trienter Dekrete; der Entzug ist zwar nicht direkt belegt, geht aber aus verschiedenen Quellen hervor. So sandte Bonhomini im Oktober 1579 die Ehedispensformulare nicht dem Dekan, sondern dem Propst-Generalvikar³, und obwohl Thorin im Mai 1579 zusammen mit Schneuwly die Diözese visitiert hatte⁴, wurde sein Ehegericht bei den Neuernennungen und Bestätigungen der Synode vom 17./18. Dezember 1579 mit keinem Wort erwähnt⁵. Zwar führte Thorin nun den Vorsitz einer Prüfungskommission für Weihekandidaten, Pfarrer und Beichtväter – eine Funktion, die in den frühern Dekanatskompetenzen teilweise enthalten war –, aber das Ehegericht war ihm entzogen. Wahrscheinlich wollte Bonhomini weniger den Dekan als vielmehr den Freiburger Rat auf diese Weise von der Ehegerichtsbarkeit ausschließen. Thorin scheint diese Machteinbuße nicht hingenommen

¹ a) StA Documents divers zum 18. Juli 1578. An diesem Tag fand nur die erste Untersuchung der Klage statt, die Antheine, Tochter des verstorbenen Pierre Bugniar von Charmey, gegen Antoine Velliart von Cormagens (Belfaux) wegen Verlöbnißbruchs vorgebracht hatte. Das Urteil wurde erst am 1. August 1578 gesprochen. b) Pfarreiarchiv Gurmels (Depositum StA) 1 Papierfaszikel zu 6 Blättern zum 11./18. Mai und 1./7. Juni 1584: Dreifach besiegeltes Urteils-Memorial zuhanden der Klägerin Person Bossey in ihrem Prozeß gegen Niklaus Mäder von Liebistorf (Verlöbnißbruch), vom Rat bestätigt am 7. Juni 1584. – Über die Chorrichter Antoine Rollier und Niklaus Mirsing wurde oben schon gesprochen. Wilhelm Mettraux (Mistralis, Métral) stammte aus Orbe, wurde 1570 ins Kapitel aufgenommen und am 21. April 1582 wegen reformfreundlicher Ideen aus diesem ausgeschlossen, vgl. A. DELLION, Dictionnaire des paroisses 6, p. 330, dazu RM 123 zum 20. April 1582 und MCap. I, f. IX.

² P. RÜCK, Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion p. 321 Anm. 2 (zu Alex) und p. 324 zum Dekanatsiegel. Über dieses auch A. KOCHER, Die Besiegelung der Freiburger Urkunden im 13. Jhd., in: Freiburger Geschichtsbl. 32 (1936), p. 42–43.

³ F. STEFFENS / H. REINHARDT, Dok. I, p. 472.

⁴ L. WAEBER, Constitutions synodales inédites p. 99.

⁵ MCap. I, fol. 9^v–10^v. Vgl. RÜCK, Bischof und Nuntius, a. a. O.

zu haben und Bonhomini selbst setzte sich bald für ihn ein. Während er die Versuche des Dekans von Bulle, die Ehegerichtsbarkeit nach der Synode wieder an sich zu ziehen, mit dem Hinweis auf das Tridentinum ablehnte¹, bat er selbst bei Bischof Gorrevod um die Gewährung von Fakultäten in Ehesachen an den Dekan. Der Bischof ging noch im Herbst 1580 auf die Bitte ein². Thorins Rechte waren also wiederhergestellt. Zusammen mit Schneuwly setzte er sich dann für die Loslösung der Ehesachen von der Staatsgewalt ein; am 5. April 1582 griffen die beiden Kirchenmänner den Rat sehr heftig an, gelangten aber erst nach einem Streik des Chorgerichts zum Ziel. Am 19. April 1582 verzichtete der Rat auf die Einmischung in die kirchliche Rechtsprechung³. Thorin wird in diesem Zusammenhang in deutschen Texten als «Chorrichter», in französischen aber als «Official» bezeichnet⁴.

Wenn wir schon wissen, daß das Ehegericht mit einer nur kurzen Unterbrechung von 1579–1580 weiterbestand, so sind uns doch außer dem Memoriale von 1584 keine Protokolle seiner Sitzungen bekannt. Der Umstand, daß Dekan Thorin im Protokollteil des *Manuale Curiae I* (1589–1593) weder als Richter noch als Assessor auftritt und die vom Generalvikar mit bisweiliger Assistenz einiger Chorherren behandelten Fälle nicht Ehefälle, sondern meist Prozesse gegen Priester sind, berechtigt uns zu der Annahme, daß neben dem genannten Manual ein zweites für die Ehefälle geführt wurde. Als Thorin am 22. Dezember 1588 zum Kapitelspropst und Sebastian Werro am 26. Januar 1589 zum neuen Kapitelsdekan gewählt wurde, blieb Thorin Eherichter. Noch am 4. Juni 1590 heißt er *Prevost et Official*⁵, am 19. Juli 1590 läßt er ein Empfehlungsschreiben für Jean Blanchard in das *Manuale Curiae I* eintragen⁶, und am 6. September desselben Jahres spricht er das Urteil gegen den wegen Konkubinats mit Magdalena Brecher angeklagten Pfarrer und Landdekan Jakob Schneuwly von Düdingen⁷. Am 26. April 1591 urteilt Thorin als *judex matrimonialis subdelegatus rev. domini vicarii* in einem Eheprozeß, obwohl Schneuwly anwesend ist⁸. Der Dekan Sebastian Werro dagegen begegnet

¹ Rück, Die Entstehung p. 308.

² F. STEFFENS / H. REINHARDT, Dok. II, nr. 831 vom 3. Sept. 1580, abgedruckt bei BERTHIER, Lettres de Jean-François Bonomio 1579–1586, Fribourg 1894, p. 45–46.

³ RM 123 zum 5. und 19. April 1582.

⁴ a. a. O. und BA, Dossier Evêché zum 5. April 1582.

⁵ StA Franche-Comté, Parchemins: 2 Urkunden vom 4. Juni 1590.

⁶ MC I, p. 217–218.

⁷ a. a. O. p. 226–228.

⁸ a. a. O. p. 240.

nicht nur während seines Romaufenthaltes vom September 1590 bis Ende 1593, sondern auch in den Jahren 1589/90 nie als Eherichter. Wir müssen also annehmen, daß Thorin nicht einfach den abwesenden Werro vertrat, sondern – ähnlich wie Schneuwly nach seiner Demission von der Propstei das Generalvikariat – nach seiner Wahl zum Propst das Offizialat beibehielt, mindestens bis zur Rückkehr Werros aus Rom. Die genauen rechtlichen Kompetenzen Thorins sind allerdings unklar; es ist möglich, daß seine Offiziatsgewalt nur eine vom Generalvikar delegierte war. In seinen vier eigenhändig geschriebenen Testamenten aus den Jahren 1585–1595 nennt sich Thorin nirgends Offizial, sondern gibt nur seine Titulatur im Kapitel an¹. Dagegen nennt sich Werro schon gleich nach seiner Rückkehr aus Rom Offizial. Er begann, wie wir wissen, mit der Führung eines Ehegerichtsmanuals (*Manuale Curiae II*), in welches dann auch die vom Generalvikar behandelten Fälle eingeschrieben wurden. Schon die erste Sitzung vom 24. November 1593 nennt als ihren Vorsitzenden *Iudex H. dechan Werro official*². Von diesem Tag an bleibt Werro unbestritten Eherichter, umgeben von Assessoren wie ehemals Pierre Dumont, zu denen nun auch Thorin gehört. Während der Generalvikar die Urteile in Prozessen gegen Priester und in Schuldbetreibungsfällen von Priestern gegen Laien immer allein spricht, richtet der Dekan-Offizial nur in Gemeinschaft mit Assessoren.

Der nach der Dekanwahl Werros (1589) beobachtete Vorgang wiederholte sich bei der Wahl des neuen Dekans Antoine Rollier (31. Oktober 1596)³. Rollier konnte zwar das Dekanat, nicht aber das Offizialat übernehmen. Dieses wurde weiterhin von Sebastian Werro ausgeübt, der schon bald nach dem Tode Thorins (5. Oktober 1596) für die Nachfolge in der Propstei vorgeschlagen und – wenn seine Wahl auch erst am 19. Januar 1589 erfolgte – im Manual des bischöflichen Gerichts schon am 6. November 1596 als Propst und Offizial bezeichnet wurde⁴. Der neue Dekan Rollier wurde lediglich zum ersten Assessor. Werro aber blieb bis zu seiner Demission vom Generalvikariat und von der Propstei am 12. August 1601 Offizial⁵. Wir dürfen annehmen, daß diese Regelung endgültig war und der Dekan sich fortan immer mit dem zweiten Platz im Chorgericht begnügen mußte.

¹ GS 347 a — d.

² MC II, p 1.

³ RM 147.

⁴ MC II, p. 154.

⁵ Seine letzte Sitzung ist zum 6. Juni 1601 in MC II, p. 376 protokolliert.

Viel klarer als die des Offizialats verläuft die Entwicklung des Generalvikariats in derselben Zeit. Auch hier schloß die vorreformatorische Kontinuität mit dem Tod Bischof Alardets (1561) und dem Ausscheiden des Generalvikars Jean Vuarnier ¹, auch hier gingen alle Kompetenzen an das vom Freiburger Rat kontrollierte Kapitel von St. Niklaus über. Claude Duvillard war Propst von St. Niklaus in den Jahren 1563–1577; wir wissen, daß er das Generalvikariat ausübte, wenn auch eine Ernennung durch den Bischof bisher nicht bekannt ist. Auch Peter Schneuwly war vorerst Generalvikar, weil er Propst war, und es ist nicht einmal sicher, daß er seine Ernennung vom Diözesanbischof erhielt. Nuntius Bonhomini behauptete am 9. Februar 1582, er, nicht Bischof Gorrevod, habe Schneuwly zum Generalvikar ernannt ². Da aber derselbe Nuntius anlässlich der Synode vom Dezember 1579 Schneuwly zum Generalvikar der *ditio friburgensis*, also des freiburgischen Diözesangebiets einsetzte, *seu potius jam constitutum confirmavit* ³, wissen wir, daß Schneuwly schon vor 1579 zum Generalvikar erhoben worden war, entweder vom Bischof oder vom Nuntius. Gorrevod hat ihn jedenfalls als solchen anerkannt und ihm zunehmende Fakultäten erteilt, auch dies vor allem auf Betreiben Bonhominis. Wie oben gezeigt wurde, wollte der Nuntius dem Dekan die Ehegerichtsbarkeit entziehen und sie dem Generalvikar überlassen. Er war auch gegen die Einberufung des Chorgerichts, das bis 1579 eine kapitelsinterne, nicht eine bischöfliche Institution war, die nur dazu diente, den Chorherren Einkünfte zu verschaffen, wollte aber dessen weitere Existenz zur Urteilsfindung dulden, *dum tamen sententia ab Episcopi Vicario feratur*, sofern das Urteil vom Generalvikar gesprochen wurde ⁴. In der Praxis hielt der Dekan-Offizial weiterhin das Ehegericht in der Hand. Die verschiedenen Befugnisse, die der Nuntius für den Propst erwirken konnte, waren nicht so sehr für Schneuwly den Propst als vielmehr für Schneuwly den Generalvikar gedacht ⁵. Allerdings liefen Propstei und Generalvikariat so nebeneinander her, daß jede Beförderung des einen auch eine solche des andern war. Es fehlte ja nicht an Versuchen, in Freiburg einen Weihbischof oder Suffragan von Besançon einzusetzen, auch nicht an Intrigen, die den Bischof kaltstellen

¹ P. RÜCK, Die letzten Versuche, p. 14–15.

² BERTHIER, Lettres de J.-F. Bonomio, p. 97/98.

³ MCap. I, f. 10, vgl. hievon p. 261, Anm. 1.

⁴ BERTHIER, a. a. O. p. 79 vom 30. Juni 1581.

⁵ a. a. O. p. 46.

und zum Rücktritt veranlassen wollten¹. Gorrevod verfolgte das gegen ihn gerichtete Treiben mit Mißtrauen und Besorgnis für seine Autorität. Er konnte nur froh sein, als Schneuwly am Vorweihnachtstag 1586 die Propstei aufgab² und das Generalvikariat behielt. Die bischöfliche Verwaltung war damit von der des Kapitels wenigstens theoretisch getrennt. Daß diese Trennung in der Absicht des Bischofs lag, bewies er nach Schneuwlys Tod (28. Juli 1597)³. Obwohl Sebastian Werro schon Propst und Offizial war, wurde ihm das Generalvikariat nicht sogleich übertragen. Unmittelbar nach Schneuwlys Tod berief der Bischof ein Triumvirat, bestehend aus dem Franziskaner Jean Michel, Propst Werro und dem Rektor des Jesuitenkollegs. Der letztere trat allerdings nie als Richter auf⁴. Vom August bis ca. Mitte Oktober 1597 verwalteten Werro und Michel gemeinsam das Generalvikariat⁵. Am 20. Oktober 1597 dankte Michel Bischof Gorrevod für die reichen Ehren-

¹ P. RÜCK, Bischof und Nuntius, a. a. O.

² MCap. I. f. 34: Schneuwly kam auf seinen Entschluß nicht zurück, wurde aber bis zur Wahl von François Garin am 29. Mai 1587 weiterhin als Propst bezeichnet, vgl. a. a. O. f. 35^v.

³ Schneuwly hielt Gericht bis am 15. Juli 1597, vgl. MC II, p. 206; Testament vom 27. Juli 1597, RN 222, p. 65–69.

⁴ Nach N. RAEDLÉ, *Le couvent des Cordeliers de Fribourg*, in: *Revue de la Suisse catholique* 14 (1883), p. 213–214 hatte Bischof Gorrevod durch Vertrauensleute in Freiburg nach einem geeigneten Generalvikar suchen lassen. Dabei soll ihm der Rektor des Jesuitenkollegs, P. Barthelémy, behilflich gewesen sein. An einer im Franziskanerkloster durchgeführten Sitzung habe der Nuntius, Giovanni della Torre, den Dreieivorschlag Werro-Michel-Barthelémy zustande gebracht. Raedlé stützt sich auf ein seither nicht wieder gefundenes Originaldokument im Archiv der Franziskaner. Die Frage, wer der Rektor des Jesuitenkollegs war, bedarf noch der Abklärung. P. Marquis, dessen Arbeit «*La fondation et les débuts du Collège St-Michel à Fribourg 1579–1597*» demnächst abgeschlossen sein soll, hat sicher unrecht, wenn er als damaligen Jesuitenrektor nicht Barthelémy, sondern Peter Michael bezeichnet, den die Regierung dem Jesuitenprovinzial vergeblich als neuen Generalvikar vorgeschlagen habe; Peter Michael war am 4. November 1596 gestorben, vgl. J. KÄLIN, *Notizen über Petrus Michael, den ersten Rector des Jesuitenkollegs zu Freiburg*, in: *Freiburger Geschichtsblätter* 8 (1901), p. 90–92. Im Jahre 1597 war P. Martin Licius (Vize-)Rektor des Kollegiums. Ich halte deshalb Raedlés Darstellung für richtig. Sowohl Werro, der zuerst gefragt wurde, wie Michel sollen das Generalvikariat vorerst abgelehnt haben. Die Ernennung des Triumvirats durch den Nuntius erfolgte unter Vorbehalt der Zustimmung Bischof Gorrevods. Diese traf offenbar erst im Oktober 1597 ein und machte Michel zum alleinigen Generalvikar. Der Jesuitenrektor aber trat nie in Erscheinung; wahrscheinlich erhielt er keine Erlaubnis vom Provinzial.

⁵ MC II, p. 208–221; 11 von 12 Sitzungen dieses Zeitraums vom 22. August bis 29. Oktober 1597 werden allerdings vom Propst-Offizial Werro allein präsiert. Jean Michel ist nur am 22. August mit dabei und dann seit dem 4. November.

bezeugungen und die Ernennung zum alleinigen Generalvikar; schon in diesem Brief machte Michel den Bischof auf die schwere Krankheit aufmerksam, unter der er litt¹. Gorrevod war es also gegen alle Widerstände gelungen, das Kapitel für kurze Zeit von der Diözesanverwaltung auszuschließen; ob es nur dazu gekommen war, weil Werro angeblich das Generalvikariat schon nach Schneuwlys Tod abgelehnt hatte, wissen wir nicht².

Jean Michel wurde um 1558 als Sohn des aus Bulle zugewanderten Hans Michel in Freiburg geboren³. Schon im Alter von 8 Jahren trat er ins Freiburger Franziskanerkloster ein, wo er den ersten Unterricht genoß. Er setzte seine Schulen seit 1568 in Überlingen, seit 1571 bei den Jesuiten in Speyer, seit 1575 in Paris fort, wo er am 21. März 1577 zum Magister artium promovierte. Kurz darauf, am 17. Mai 1577, erwarb er das Baccalaureat der Theologie an der Sorbonne; Raedlé setzt diesen Grad mit dem Doktorat gleich. Michel ist später immer als Dr. theol. aufgetreten. 1579 beauftragte ihn das Provinzialkapitel von Überlingen mit der Durchführung der Reform im Freiburger Kloster, und im selben Jahr wurde er Vikar des Provinzials der oberdeutschen Provinz seines Ordens. Sieben Jahre später wurde er in Luzern zum Provinzial bestimmt (1586–1589). Seit 1589 war er Guardian seines Klosters in Freiburg. Jean Michel starb am 22. Januar 1598 in Freiburg⁴. Sein Generalvikariat hatte nicht einmal ein halbes Jahr gedauert.

Sebastian Werro hatte den kranken Generalvikar schon am 19. Januar 1598 vertreten; Michel begegnet am 8. Januar noch im Chorgerichtsmニュアル und am 15. Januar in einem Dimissorium für Jacobus de Sibor als Generalvikar⁵. Nach Michels Tod übernahm Werro das Generalvikariat sofort⁶. Generalvikariat und Offizialat waren nun in seiner Person vereinigt. Nach dem Tod Bischofs Gorrevods (24. Februar 1598) ernannte ihn der Nuntius auch noch zum apostolischen Administrator der Diözese⁷. Das Kapitel von St. Niklaus war wiederum zum Zentrum

¹ MC I, p. 296–297; über seine Krankheit auch am 29. Nov. 1597, a. a. O. p. 299.

² Vgl. p. 274, Anm. 4 hievor.

³ N. RAEDLÉ, *Le couvent des Cordeliers* p. 206–215 bietet die Biographie Michels, aus der die folgenden Angaben stammen.

⁴ N. RAEDLÉ p. 214; nach Michels Tod ließ der Rat am 28. Januar 1598 ein Inventar der Fahrhabe des Franziskanerklosters aufnehmen, StA Hilfsb. 2 (Inventarbuch), f. 35^v–37.

⁵ StA Dossier «Vicaires généraux».

⁶ MC II, p. 231 ff. seit 27. Januar 1598.

⁷ O. PERLER, Sebastian Werro, p. 51: Ernennung vom 30. Mai 1598. Für die Meinung Dellions (*Dictionnaire des paroisses* 6/1888, p. 335), wonach der Nuntius

der Diözesanverwaltung, zum Domkapitel de facto geworden. Die Auseinandersetzung zwischen Bischof und Kapitel dauerte aber fort. Kaum einem Bischof gelang es, außerhalb des Kapitels stehende Männer zum Generalvikariat oder andern Ämtern zu erheben. Oft war das Kapitel in zwei Parteien gespalten, von denen die eine zum Bischof hielt, die andere aber die Autonomie des Kapitels verteidigte. Als Beispiel dient die Zeit von Bischof Strambino (1662–1684), als der Kapitelsdekan Heinrich Fuchs sich den Titel eines apostolischen Administrators geben ließ, nachdem Strambino ihm das Generalvikariat entzogen und es dem Chorherren Jakob-Ignaz Zilliet verliehen hatte. Schon nach Werros Demission (21. August 1601) ernannte Bischof Jean Doroz den Chorherren Antoine Dupasquier, der seit 1609 Abt von Hauterive war, zum Generalvikar. Dessen Nachfolger war wiederum Propst-Generalvikar Jakob Kämmerling (1614–1634). Auch Jakob Schuler (1634–44, 1655–1658) war Chorherr und seit 1650 Kapitelsdekan. Die Verbindung zwischen Kapitelspfürnde und bischöflichem Amt war ja wegen der Nichtigkeit der bischöflichen Mensa auch kaum zu umgehen. Eine Ausnahme bildete etwa der Oratorianer Jean-Philippe de Forel, der das Generalvikariat von 1695–1707 ausübte ¹.

Die schon mehrmals gestellte Frage nach der Übereinstimmung zwischen dem Personenbestand von Propsteigericht und Ehegericht des Dekans stellt sich auch hier. Schon 1563 hatten dieselben Kleriker beiden Gerichten angehört. Die Beisitzer des Propstei- und des Ehegerichts von 1578 waren ausschließlich Chorherren von St. Niklaus. Das Gericht des Propstes und der Chorherren – *Consistorium Praepositi Friburgensis et Capitularium eius Assessorum* – umfaßte prinzipiell alle Chorherren. Die dem *Manuale Capituli II* von 1596 vorangestellte Chorherrenliste enthält Namen, die alle irgend einmal als Beisitzer des Gerichts auftreten. An den einzelnen Sitzungen nahmen jedoch in der Regel nie mehr als sechs Chorherren teil, wenn wir von zwei Sitzungen in der ersten Hälfte des Jahres 1598 absehen, an denen das *universum venerabile capitulum* mit sämtlichen Chorherren vertreten war ². Wenn auch gelegentlich alle Chorherren teilnehmen konnten, so gab es doch einige, die immer wieder beigezogen wurden, die also den Grundbestand

den Chorherren Franz Odet zum Administrator ernannte, fand ich keine Belege. Werro nennt sich schon am 22. April 1598 *vicarius sede vacante*, MC II, p. 255.

¹ Alle nähern Angaben über die Generalvikare vgl. in der demnächst erscheinenden neuen *Helvetia Sacra*.

² MC II, p. 252 und 267 zum 4. März und 5. Juni 1598.

des Gerichtes ausmachten. Nach 1580 beginnt sich ein deutlicher Unterschied abzuzeichnen zwischen dem ehemaligen Propstei- und nunmehrigen Generalvikarsgericht einerseits und dem Ehegericht des Dekan-Offizials andererseits, obwohl dieselben Leute an beiden Gerichten beteiligt waren, wenn wir von wenigen Ausnahmen absehen. Leider sind uns die Ehegerichtsprotokolle erst seit 1593 erhalten. Aus dem *Manuale Curiae II* (1593–1601) geht hervor, daß dem Ehegericht des Offizials ein fester Bestand von meist vier Assessoren zugeteilt war, während der Generalvikar nur selten den Beistand anderer Chorherren in Anspruch nahm.

Folgende Beisitzer der beiden Gerichte erscheinen in der Zeit von 1589 bis 1600, hier in alphabetischer Reihenfolge aufgezählt:

Claude Belfrare von Cerniat erscheint als Berichterstatter am 11. September 1590¹, als Beisitzer beim Generalvikar aber nur am 21. Februar 1592² und am 3. Oktober 1601³. Er kann also nicht als eigentlicher Assessor gelten. Belfrare war seit dem 23. Juli 1584 Rektor des Liebfrauenklerus⁴. Am 10. Mai 1602 resignierte er sein Amt zugunsten von Generalvikar Antoine Dupasquier⁵, der jedoch das Rektorat nie ausgeübt zu haben scheint, denn Belfrare begegnet weiterhin als Rektor bis zum 7. September 1616, als er wegen Krankheit demissionierte⁶. Er starb wahrscheinlich Ende 1616⁷.

Jacques Corpataux (Corpastout) von Gruyères war Mitglied des Chorgerichts seit dem 22. Januar 1591⁸, wahrscheinlich als Nachfolger des am selben Tag zum letzten Mal auftretenden Wilhelm Taverney. Er blieb eines der ständigen Mitglieder des Gerichts und ersetzte mehrmals den abwesenden Generalvikar⁹. Gleichzeitig amtierte er von 1593–1601 als ständiges Mitglied des Ehegerichts. Corpataux gehörte dem Kapitel seit dem 10. Dezember 1590 an¹⁰; er starb im April 1614¹¹.

¹ MC I, p. 62.

² a. a. O. p. 119.

³ MC II, p. 379.

⁴ RM 128.

⁵ RM 153 und daselbst zum 13. Mai 1602. Zu Dupasquier vgl. hienach.

⁶ StA Ratserkenntnisbuch 25, f. 478^v; RM 167.

⁷ Testament vom 26. Mai 1616 in KA Donations 191; StA Spitalrechnungen 1616/17; Pfarreiarchiv Broc, Nécrologie de Broc zum 12. Dezember, vgl. StA Collection Gremaud 25, p. 48.

⁸ MC I, p. 77.

⁹ MC I, p. 189 zum 15. Juni 1593; MC II, p. 155, 172, 182, 192, 200 zum 19. November 1596 und Februar bis Juni 1597.

¹⁰ MCap. I, f. 1^v und 57^v.

¹¹ a. a. O. f. 1^v; StAHilfsb. 2 (Inventarbuch), f. 49^v: Inventar der Cantorei nach Corpataux' Tod, 16. Mai 1614.

Pierre Dumoulin (a Molendino) von Montagny begegnet nur dreimal vom 13.–21. Februar 1592 als Chorrichter ¹. Wir wissen nur wenig über ihn; sicher gehörte er nicht dem Kapitel an. In der zweiten Hälfte 1590 war er Priester des Liebfrauenklerus ². In den Jahren 1591–1595 ist er als Kaplan der Johanniterkomturei bezeugt ³, von 1597 bis 1618 als Pfarrer von Torny ⁴.

Antoine Dupasquier (A Pascua, selten Von der Weid) von Maules erscheint erstmals als Beisitzer des Offizials am 4. März 1598 ⁵, dann aber erst wieder in der zweiten Hälfte des Jahres 1600 ⁶, bis er schließlich am 4. September 1601 als Generalvikar seine erste Sitzung präsierte ⁷. Dupasquier war Chorherr seit dem 23. Januar 1598 ⁸. Nach Werros Demission (12. August 1601) wurde er von Bischof Doroz zum Generalvikar und Offizial erhoben ⁹. Zu Beginn des Jahres 1609 trat er als Novize in Hauterive O. Cist. ein, wurde Mönch und gleichzeitig Abt des Klosters, blieb aber Generalvikar bis zu seinem Tod am 20. März 1614 ¹⁰.

Johannes Eckenthaler von Freiburg begegnet als Mitglied des Chorgerichts seit dem 4. September 1590 ¹¹. Seine Stellung ist so wichtig wie diejenige Corpataux'. Er vertrat mehrmals den Generalvikar in den Jahren 1592 bis 1597 ¹² und war wie Corpataux eines der ständigen Mitglieder des Ehegerichts von 1593–1601. Eckenthaler wurde am 2. September 1579 ins Kapitel aufgenommen ¹³, nachdem er sich am 8. Juli 1578 in Freiburg i. Br. den Magister artium geholt hatte ¹⁴. Vom 19. Februar 1580 bis 21. Mai 1582 und vom November 1586 bis Juli 1593

¹ MC I, p. 116, 118, 119.

² StA Spitalrechnungen 1590II.

³ J. K. SEITZ, Die Johanniter-Priester-Komturei Freiburg i. Ü., in: Freiburger Geschichtsbl. 17 (1910), p. 128.

⁴ StA Fichier Waeber zu «Dumoulin».

⁵ MC II, p. 252–53.

⁶ a. a. O. p. 358 ff. zum 11. Oktober etc.

⁷ a. a. O. p. 376.

⁸ MCap. II, f. 13.

⁹ Vgl. darüber meine Ausführungen in der neuen *Helvetia Sacra*.

¹⁰ B. DE VEVEY, Le nécrologe de l'abbaye cistercienne d'Hauterive, Berne 1957 (polycopié), p. 13 und p. 50.

¹¹ MC I, p. 60.

¹² MC I, p. 136 zum 26. Mai 1592: *H. Cantor* (= Eckenthaler) *nomine et subdelegatus domini vicarii*; MC II, p. 95 zum 28. Nov. 1595; a. a. O. p. 151–152, 155, 157 zum 15./20. Okt. und 6./26. Nov. 1596; a. a. O. p. 197 zum 13./20. Mai 1597.

¹³ MCap. I, f. 7^v.

¹⁴ A. BÜCHI, Freiburger Studenten, p. 139 nr. 75.

war er Sekretär des Kapitels ¹, von 1588 bis 1598 Stiftscantor ². Er starb im April 1611 ³.

Abraham Mabilion aus Le Landeron erscheint als Mitglied des Chorgerichts seit dem 8. Mai 1592 ⁴. Als Beisitzer des Ehegerichts begegnet er nur kurz im Juli 1596 ⁵ und dann regelmäßig seit dem 5. Mai 1599 ⁶. Mabilion gehörte dem Kapitel seit dem 8. Juli 1591 als Kaplan ⁷, seit dem 17. August 1592 als Chorherr an ⁸. Am 9. Dezember 1596 wurde er Procurator des Kapitels ⁹, begab sich aber gleich darauf zu Studien nach Turin ¹⁰. Am 28. November 1602 wählte ihn der Rat zum Stiftsdekan ¹¹. Mabilion starb am 7. April 1611 ¹².

Jörg Messelo, eigentlich *Georges de Saint-Aubin*, nahm an einer einzigen Sitzung des Gerichts vom 16. Juni 1592 teil ¹³. Sein Lebenslauf ist schwer zu verfolgen, weil es gleichzeitig zwei Geistliche des Namens Georges de Saint-Aubin gab. Der jüngere erhielt die Subdiakonatsweihe vom Bischof von Basel erst am Passionssonntag 1594 ¹⁴. Der ältere hieß Messelo, weil er im Haus der Margarete Messelo erzogen worden war ¹⁵. Nach Dellion war er von 1588–1590 Pfarrer von Rechthalten ¹⁶. Das Kapitel wählte ihn am 18. Dezember 1592 zu seinem Vikar in Treyvaux, jedoch war er nicht Chorherr ¹⁷. Ob mit dem 1595–1599 als Kaplan der Liebfrauenkirche bezeugten Georges de Saint-Aubin unser Jörg Messelo gemeint ist, wissen wir nicht ¹⁸. Seit 1600 war er Pfarrer von Bösinggen ¹⁹, von 1605–1610 Pfarrer von Ependes ²⁰. Am 12. Dezember 1610 ist er nochmals als Kaplan der Liebfrauenkirche bezeugt ²¹.

¹ MCap. I, f. 16^v–18 und f. 34–61.

² MCap. II, f. 14 zum 4. Sept. 1598: Absetzung wegen Vernachlässigung des Chores.

³ MCap. I, f. 1^v; Testament KA Donations nr. 59 vom 12. Dez. 1610.

⁴ MC I, p. 134; zuletzt am 6. Mai 1593, MC II, p. 17.

⁵ MC II, p. 130–131.

⁶ MC II, p. 318 ff.

⁷ MCap. I, f. 58^v.

⁸ a. a. O. f. 59^v–60.

⁹ MCp. II f. 7^v.

¹⁰ a. a. O. 8. zum 10. Januar 1597.

¹¹ RM 153.

¹² MCap. I, f. 1^v.

¹³ MC I, p. 141.

¹⁴ GS 1772.

¹⁵ RN 222, f. 3^v zum 19. August 1592.

¹⁶ Dictionnaire des paroisses 4 (1885), p. 511.

¹⁷ MCap. I, f. 60^v.

¹⁸ StA Fichier Waeber zu «Saint-Aubin».

¹⁹ A. DELLION 2, p. 178.

²⁰ A. DELLION 5, p. 73.

²¹ KA Donations nr. 59.

Jean Michel, dessen Biographie oben skizziert wurde, vertrat schon vor 1597 – als er selbst Generalvikar war – öfters Generalvikar Schneuwly in den Jahren 1592 und 1593 ¹. Der Grund lag in der besondern Freundschaft der beiden Männer und in der hohen Stellung Michels als Franziskanerprovinzial.

Niklaus Mirsing, den wir schon als Mitglied des Propstei- und des Ehegerichts von 1578 kennenlernten, hatte trotz seiner anfechtbaren Moral nach der Rückkehr aus Deutschland eine angesehene Stellung im Kapitel. Er war nie einfacher Beisitzer, sondern wurde von Schneuwly mehrmals für den Vorsitz des Chorgerichts delegiert während des Jahres 1590 ².

Jean Nicolas (Niquille?) von Charmey erscheint als Chorrichter beim Ehegericht seit dem 15. Dezember 1598 ³, also kurz nach seiner Erhebung zum Chorherrn am 27. November 1598 ⁴, Nicolas hatte vorher dem Liebfrauenklerus angehört, war aber seit 1593 mit dem Kapitel verbunden ⁵. Schon 1596 figuriert er in der Chorherrenliste als *Joannes Nikilinus Galmensis* ⁶. Er starb im September 1610 ⁷.

Franz Odet aus Freiburg begegnet als Beisitzer des Ehegerichts selten im Jahr 1596 und etwas öfter seit 1598 ⁸. Er war am 29. November 1595 ins Kapitel eingetreten ⁹. Seit 1596 war er Sakristan und Notar des Kapitels ¹⁰. Am 1. Juni 1620 wählte ihn der Rat zum Stiftsdekan ¹¹. Odet starb am 9. August 1632 ¹².

Peter Ratzé aus Freiburg erscheint als Beisitzer des Propsteigerichts vom 11. August 1589 bis zum 29. Januar 1593 ¹³. Er war am 14. April 1589 ins Kapitel aufgenommen worden ¹⁴. Wir wissen nicht, warum

¹ MC I, p. 118 zum 15. Februar 1592, p. 163 zum 17. November 1592, p. 165–169 zum 9. Dezember 1592–26. Januar 1593, p. 172 zum 3. Februar 1593.

² MC I, p. 32 zum 23. Januar 1590: *in absentia vicarii*; p. 44 zum 10. April: *subdelegatus domini vicarii*; p. 74 zum 4. Dezember 1590.

³ MC II, p. 290.

⁴ MCap. II, f. 15.

⁵ MCap. I, f. IX^v, dazu f. 61 zum 1. Dezember 1593.

⁶ MCap. II, f. 1; am 14. Sept. 1596 schlägt er die ihm angebotene Pfarrei Marly aus.

⁷ MCap. I, f. 1^v; G. BRASEY, *Le Chapitre de S. Nicolas*, p. 161.

⁸ MC II, p. 123 zum 12. Juni – p. 153 zum 23. Oktober 1596; a. O. p. 228 zum 8. Januar 1598 und in der Folge unregelmäßig bis 1601.

⁹ MCap. I, f. 63; G. BRASEY, *Le Chapitre* p. 161.

¹⁰ MCap. II, f. 1.

¹¹ MCap. III, f. 18; RM 171.

¹² G. BRASEY a. a. O.

¹³ MC I, p. 13 und p. 172.

¹⁴ MCap. I, f. 48; er hatte seit 1585 in Freiburg i. Br. studiert, vgl. A. BÜCHLI, *Freiburger Studenten* p. 141 nr. 108.

er nach 1593 nicht mehr als Richter auftritt. Er starb am 22. Januar 1625 ¹.

Antoine Rollier, dessen Lebensdaten wir schon kennen, erscheint als Beisitzer des Generalvikars 1578–1580 und des Dekans 1578, dann wieder am 3. März 1592 ² und schließlich als regelmäßiger Assessor des Offizials seit 1593 bis 1601, auch nachdem er selbst seit 1596 Dekan war.

Niklaus Stutz aus Freiburg begegnet als Assessor des Ehegerichts seit dem 21. Mai 1597 ³. Er war Chorherr seit dem 22. Mai 1593 ⁴, Stadtpfarrer vom 10. März 1602 bis zum 12. Oktober 1610 ⁵ und Stiftsdekan seit dem 21. April 1611 ⁶. Im Auftrag des Bischofs vertrat er Jacob Kämmerling als Generalvikar und Offizial während dessen Romreise im Jahre 1619 (18. April–August) ⁷. Stutz starb am 28. April 1620 ⁸.

Wilhelm Taverney aus Freiburg erscheint schon in der ersten Sitzung des *Manuale Curiae I* vom 20. Juni 1589 ⁹. Er blieb bis kurz vor seinem Tod im Jahre 1591 eine Hauptstütze des Gerichts ¹⁰ und vertrat mehrmals den Generalvikar ¹¹. Taverney, ein Sohn des Ratsherren Daniel Taverney, hatte seit 1556 in Paris studiert ¹², war 1563 zum Priester geweiht worden ¹³ und trat 1565 ins Kapitel ein ¹⁴. Nachdem er die Pfarrei Tafers übernommen hatte, kehrte er erst am 12. Januar 1580 ins Kapitel zurück ¹⁵. Er dürfte seither immer dem Chorgericht angehört haben.

¹ MCap. I, f. 1^v.

² MC I, p. 123.

³ MC I, p. 198; J. STUTZ, Die Stutz, aus der Chronik einer Bauernfamilie, Frauenfeld o. J., p. 21–22.

⁴ MCap. I, f. 60^v.

⁵ RM 153, vgl. hier auch zum 12. März 1602; RM 161, nach mehrmaliger Demission, vgl. auch zum 30. März und 21. Juni 1610; L. WAEBER, Etude historique sur la nomination des curés de Fribourg (unveröffentl. maschschr. im Nachlaß Waeber StA), p. 61.

⁶ RM 162.

⁷ MCap. III, f. 8^v und f. 10^v zum 21. August 1619; L. WAEBER, L'arrivée à Fribourg de Mgr de Watteville, in: ZSKG 36 (1942), p. 254.

⁸ MCap. III, f. 16, vgl. auch f. 19.

⁹ MC I, p. 1 bis p. 77 zum 22. Januar 1591.

¹⁰ MCap. I, 58^v zum 19. Juli 1591.

¹¹ MC I, p. 42 zum 3. April 1590: *subdelegatus iudex*; p. 76 zum 18. Dezember 1590; p. 77 zum 22. Januar 1591: *praeses*.

¹² RM 73 zum 16. Januar 1556; Rückkehr 1559, vgl. RM 80 zum 28. September 1559. Nach A. BÜCHI, Freiburger Studenten, p. 136 nr. 46 immatrikulierte sich Taverney am 31. Mai 1556 in Freiburg i. Br.

¹³ StA Missivenb. 21, f. 120^v.

¹⁴ A. DELLION 6, p. 333.

¹⁵ MCap. I, f. 12.

Hans Thomy, den wir als Assessor des Propstes von 1578–1580 kennenlernten, begegnet später nur noch ein einziges Mal in dieser Funktion, nämlich in der Sitzung vom 3. März 1592¹.

Peter Thomy von Freiburg nahm vom 24. April 1597² bis am 6. Juni 1598 an einigen Sitzungen des Gerichts teil³. Er war am 30. August 1591 als Kaplan in den Stiftsklerus aufgenommen worden⁴, starb aber schon am 21. Oktober 1598⁵.

Girard Thorin, den wir als Dekan, Propst und Chorrichter von 1578–1580 kennen, ist nie als Beisitzer Schneuwlys in den Jahren 1589 bis 1593, dagegen ständig als Assessor des Offizials von 1593 bis kurz vor seinem Tod erwähnt⁶.

Sebastian Werro, dessen Biographie uns bekannt ist, hat nie am Gericht von Propst Schneuwly teilgenommen, sondern seit 1593 sein eigenes Ehegericht und seit 1598 das bischöfliche Gericht überhaupt geführt.

Neben diesen geistlichen Richtern finden wir ganz vereinzelt auch weltliche Teilnehmer am Gericht, sofern die weltliche Gewalt direkt an einem Fall interessiert war, so etwa den Ratsherrn Jakob Reyff am 20. Dezember 1589⁷, Schultheiß Hans Lanthen-Heid am 26. Juni 1590⁸ oder den Generalkommissar Vonderweid am 2. August 1593⁹.

Aus der gebotenen Liste geht hervor, daß man zwischen ständigen und gelegentlichen Mitgliedern der geistlichen Gerichte unterscheiden muß. So sind etwa Thorin, Rollier, Eckenthaler und Corpataux für die Jahre 1593–1596 als die eigentlichen und ordentlichen Beisitzer des Ehegerichts zu betrachten, die nur in Notfällen durch andere ersetzt wurden. Da die Teilnehmer im Kopfteil der Protokolle nicht immer angeführt sind, erhebt die obige Liste nicht den Anspruch, alle geistlichen Richter genannt zu haben.

Den Vorsitz im Gericht führte der Generalvikar (oder sein Vertreter) im *Manuale Curiae I* (1589–1593), der Generalvikar oder Offizial im *Manuale Curiae II* (1593–1601). Der Generalvikar wird dabei meistens als *Vicarius* bezeichnet, manchmal aber auch als «Herr Propst» oder einfach als «Herr Peter (Schneuwly)». Wie schon bemerkt wurde, tritt der Generalvikar meistens ohne Assessoren auf. In der ersten Periode ist er etwa von den Chorherren Taverney, Ratzé, Eckenthaler oder Corpataux umgeben, aber auch dies nur selten und meist ist es nur ein einziger

¹ MC I, p. 123. ² MC II, p. 193. ³ a. a. O. p. 268.

⁴ MCap. I, f. 59. ⁵ a. a. O. f. 1^v.

⁶ MC II, p. 1 ff. bis p. 148 zum 2. Okt. 1596. Thorin starb am 5. Oktober 1596.

⁷ MC I, p. 32. ⁸ MC I, p. 52. ⁹ MC I, p. 192.

Beisitzer pro Tagung. Seit 1592 nimmt die Anzahl der Assessoren zu. Auch für die zweite Periode von 1593–1601 ist die Absenz von Beisitzern typisch für die Sitzungen des Generalvikars, während der Official nie ohne Assessoren zu Gericht saß. Die Meinung des Nuntius, nach welcher die Einberufung des Chorgerichts durch den Generalvikar überflüssig war, scheint sich durchgesetzt zu haben. Der Generalvikar urteilte aber auch meist in Disziplinarfällen gegen Priester und nur selten in Ehefällen. Der Official und seine Beisitzer saßen dagegen meist über Ehefälle zu Gericht; hier war das weltliche Eherecht nicht zu umgehen, hier mußten deshalb die alten Institutionen beibehalten werden. Es steht also fest, daß bis ins 17. Jahrhundert in Freiburg zwei verschiedene geistliche Gerichte bestanden, die zwar am selben Ort von denselben Leuten und mit demselben Protokoll gehalten wurden, deren Rechtsbereiche jedoch getrennt waren.

VERFAHREN UND URTEILE DER GEISTLICHEN GERICHTE

Wie alle Gerichtsprotokolle bieten auch diejenigen des Chorgerichts eine Fülle von Auskünften zum Volksleben und zur Sittengeschichte. Es gehört nicht in diesen Rahmen, näher darauf einzugehen. Das Prozeßverfahren unterschied sich kaum von dem der weltlichen Gerichte. Die Klage (*la clame*) konnte schriftlich¹ oder mündlich vorgebracht werden. Obschon das Gericht streng auf der Trennung der Anklagepunkte beharrte, zog eine Aussage oft einen Rattenschwanz von neuen Klagen nach sich. Die Arbeit des Chorgerichts steigerte sich zusehends, sowohl beim Official wie beim Generalvikar. Man erhält den Eindruck, daß die Laien das Gericht ausgiebig benützten, um lange aufgestaute Klagen gegen den Klerus vorzubringen. Die Strenge des Gerichts vor allem gegen Priester war bekannt. Auf die Klage folgte die Vorladung der Parteien; sie erfolgte wahrscheinlich durch einen weltlichen Weibel². Manche Angeklagten leisteten der Vorladung erst Folge, nachdem das Gericht sie mit einer zunehmenden Buße belegt hatte. Angeklagter (*Reus*) und Kläger (*Actor*) waren vor Gericht von Beiständen und Zeugen meist aus ihrer Verwandtschaft unterstützt. Es wurden nur Augenzeugen angehört: *Auriti testes nit gelten in iudicio, sonders allein oculati*³. Beim

¹ *clamat par escript, clamme à forme d'un billiet.*

² Vgl. p. 267, Anm. 1 hievor.

³ MC I, p. 38 zum 14. März 1590.